

**24. März 2022 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)**  
[BS 28.03.22]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, Artikel 10.6.3 §1 Nummer 4, eingefügt durch das Dekret vom 29. Oktober 2021;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19);

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass die Maskenpflicht in Anwendung von Artikel 3.8 Absatz 3 des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) am 27. März 2022 außer Kraft tritt; dass die besorgniserregende epidemiologische Situation auf dem deutschen Sprachgebiet die Aufrechterhaltung dieser Präventionsmaßnahme rechtfertigt; dass die Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die möglichst adäquat auf die sich schnell entwickelnde epidemiologische Ausgangssituation angepasst sind, es erfordert, Entscheidungen auf der Grundlage aktueller Daten zu treffen; dass die in Artikel 10.6.3 §1 Absatz 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 genannten Indikatoren zur Bewertung einer besorgniserregenden epidemiologischen Situation aufgrund möglichst aktueller Daten überprüft werden; dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen, insbesondere für den Schutz besonders gefährdeter Personen, daher dringend erforderlich ist;

In der Erwägung, dass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses aus vorstehenden Gründen keinen Aufschub mehr duldet;

In der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie auf dem deutschen Sprachgebiet noch nicht vollends abgeklungen ist und noch stets ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt, insbesondere da nach wie vor die besonders ansteckende Omikron-Variante sowie ihre Untervarianten auf dem deutschen Sprachgebiet zirkulieren;

In der Erwägung, dass der siebentätige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 682 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt; dass der vierzehntägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 1.079 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt;

In der Erwägung, dass der vierzehntägige Inzidenzwert belgienweit bei 1.103 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt; dass der Inzidenzwert sowohl im deutschen Sprachgebiet als auch belgienweit seit mehreren Wochen leicht steigt; dass sich die Infektionszahlen demnach auf einem kontrollierbaren Niveau stabilisieren;

In der Erwägung, dass der Anteil positiver Testergebnisse auf dem deutschen Sprachgebiet seit Ende Januar stark zurückgegangen ist; dass sich die Positivitätsrate mit 43,6% jedoch auf einem hohen Niveau befindet, das über dem landesweiten Durchschnittswert von 28,6% liegt; dass der Anteil positiver Testergebnisse somit weiterhin zu Vorsicht mahnt;

In der Erwägung, dass in den Krankenhäusern auf dem deutschen Sprachgebiet aktuell 13 Personen stationär aufgenommen sind, wovon keine Personen intensivmedizinisch behandelt werden;

In der Erwägung, dass die Risikogruppen weiterhin geschützt werden müssen; dass zu diesen Risikogruppen Patienten in Krankenhäusern, Bewohner der psychiatrischen Pflegeeinrichtungen, der Wohn- und Pflegezentren für Senioren und der Tagesbetreuung, Nutzer von Angeboten der häuslichen Unterstützung und von Fahrdiensten, sowie alle Personen, die medizinische und paramedizinische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zählen; dass ein Mindestmaß an Vorsichtsmaßnahmen weitergeführt werden muss, um ihre Gesundheit zu schützen und einer Ansteckung vorzubeugen;

In der Erwägung, dass bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ein erhöhtes Infektionsrisiko, durch die Vielzahl der Nutzer und die häufig genutzten Kontaktflächen besteht; dass dieses Risiko durch das Tragen einer Maske deutlich reduziert werden kann;

In der Erwägung, dass der mit der Maskenpflicht verbundene Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen als grundsätzlich sehr gering zu bewerten ist und angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes als verhältnismäßig zu bewerten und daher hinzunehmen ist;

In der Erwägung, dass das Auferlegen stärker einschränkender Maßnahmen für diese Risikogruppen und ihre Besucher zum aktuellen Zeitpunkt unverhältnismäßig erscheint;

In der Erwägung, dass die Bedeckung von Mund und Nase mittels einer Maske eine geeignete Maßnahme darstellt, um Risikogruppen weitgehend vor einer Ansteckung zu schützen;

In der Erwägung, dass aus diesen Gründen gewährleistet ist, dass die Präventionsmaßnahmen nur insoweit getroffen werden, wie dies unbedingt erforderlich für den Schutz der Gesundheit und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens ist;

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** - In Artikel 3.8 Absatz 3 des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19), eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 29. Oktober 2021 und abgeändert durch die Erlasse vom 31. Januar 2022 und vom 10. März 2022, wird die Angabe "27. März 2022" durch die Angabe "26. Juni 2022" ersetzt.

**Art. 2** - Gemäß Artikel 10.6.3 Absatz 4 Nummer 3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention wird der vorliegende Erlass unmittelbar nach seiner Verabschiedung dem Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am 27. März 2022 in Kraft.

**Art. 4** - Der für Gesundheit zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 24. März 2022

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen  
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen  
A. ANTONIADIS